



Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

Inhalt:	Seite	Inhalt:	Seite
Der gewerkschaftliche Wiederaufbau nach dem Kriege.		Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften .	216
10. Die Arbeitslosen-Fürsorge.	211	Aus Unternehmerkreisen Vereinheitlichung der	
Gesetzgebung und Verwaltung Gewerkschaftliches Ver-		Unternehmerorganisation in Oesterreich . . .	217
sammlungsrecht in Kassel	214	Mittelungen. Arbeitersekretär gesucht - Klassenbericht	
Kriegsfürsorge. Zur Abänderung des Mannschafts-		der Unterstützungsvereinigung für das erste Quartal .	217
versorgungsgesetzes	214	Literarisches. Neuerichienene Bücher und Schriften . .	218

Der gewerkschaftliche Wiederaufbau nach dem Kriege.

10. Die Arbeitslosen-Fürsorge.

a) Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung.

Der Uebergang von der Friedens- zur Kriegswirtschaft hatte, wie allgemein erinnerlich sein dürfte, infolge der Unterbindung des Rohstoffbezugs und der Absatzmärkte, sowie der Erschütterung des Kredits und der Einberufungen zum Heeresdienst eine enorme Arbeitslosigkeit zur Folge, die den Gewerkschaften und der öffentlichen Fürsorge ganz außerordentliche Ausgaben verursachte und die nur ganz allmählich durch die weiteren Einziehungen zum Heeresdienst und durch den Einfluß der Bestellungen an Kriegsbedarf behoben werden konnte. Im Juli 1914 war der Stand der Arbeitslosigkeit in den an der Reichsarbeitslosenstatistik beteiligten Fachverbänden 2,7 Proz.; im August 1914 stieg er auf 22,7 Proz. und ging bis zum Dezember 1914 allmählich auf 7,2 Proz. herab. In dieser Zeit mußten die Gewerkschaften nahezu 16 Millionen Mark für Arbeitslosenunterstützung aufwenden. Bis zum Ende des ersten Kriegsjahres war diese Ausgabe 21 578 506 Mark und bis Ende 1917 wurden nicht weniger als 25 187 215 Mk. für Arbeitslosenunterstützung gezahlt. Dem energischen Wirken ist es auch zu danken, daß die Gemeinden, die Bundesstaaten, die Landesversicherungsanstalten und schließlich auch das Reich öffentliche Mittel zur Unterstützung der Erwerbslosen zur Verfügung gestellt haben. Die Gewerkschaften haben weiter im Verein mit den Arbeitgeberverbänden Arbeitsgemeinschaften gegründet und durch diese für die Bereitstellung öffentlicher Arbeiten und Aufträge zur Bekämpfung der Arbeitslosennot gewirkt. Endlich ist auch der Ausbau der öffentlichen Arbeitsvermittlung im wesentlichen auf ihre Eingabe vom März 1915 an Reichstag und Bundesrat zurückzuführen, der sich der Reichstag in seiner Sitzung vom 20. März 1915 angeschlossen.

Trotz aller Bemühungen ist die öffentliche Arbeitslosenfürsorge während des Krieges in den Anfängen stecken geblieben und über das Stadium der Improvisation nicht hinausgekommen.

Es fehlt an dauernder Organisation, die für die Rückentwicklung der Kriegs- zur Friedenswirtschaft nutzbar gemacht werden könnte. Denn nirgends konnte eine über den Krieg hinausreichende gesetzliche Regelung erzielt werden. Immer wieder behaft man sich mit kurzfristigen Lösungen durch Bundesratsverordnungen, die an die Dauer des Krieges gebunden sind und ein Vakuum zurücklassen, das günstigstenfalls durch neue Verordnungen ausgefüllt wird. Da indes die Arbeitslosigkeit nach dem Kriege nicht beseitigt ist, sondern im Gegenteil von neuem ungekannte Dimensionen annehmen wird, so ist die Befürchtung naheliegend, daß die größten Lasten wiederum auf den Gewerkschaften ruhen werden, die sich solchen außerordentlichen Opfern weder gewachsen, noch hierzu verpflichtet fühlen.

Zweifellos bedroht der Uebergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft unser heimisches Wirtschaftsleben mit einer neuen Katastrophe, der nur durch eine systematische Organisation vorgebeugt werden kann. Die Demobilisation der Millionenheere wird den Arbeitsmarkt stoßweise mit Arbeitskräften überfluten, denen nicht aller sofort Stellung oder Beschäftigung zugewiesen werden kann, zumal zahlreiche Erwerbszweige infolge von Rohstoffmangel, sowie wegen der Umstellung auf den Friedensstand und des Wiedererwerbs von Absatzgebieten längerer Zeit bedürfen, ehe sie wieder in vollem Umfange betriebsfähig werden. Ueberdies hängt der eine Betrieb von der Aufnahme der Arbeit durch den anderen ab und der eine Berufszweig wartet auf das Arbeitsmaterial, das ihm der andere liefern muß. Die Friedenswirtschaft wird also nur allmählich wieder aufgebaut werden können und wahrscheinlich viel längere Zeit dazu gebrauchen, als ihre Einstellung auf den Kriegsjuß erfordert hatte. Denn nach dem Kriege fehlt der große Regulator der Heeresbestellungen, der ohne Rücksicht auf entstehende Kosten die Umstellung der Betriebe veranlaßt und neue Riesenbetriebe aus dem Boden zauberte. Die alten Betriebsanlagen sind während des Krieges fast völlig aufgebraucht und neue können nicht so rasch beschafft werden. Das ganze Problem der Arbeitslosenfürsorge ist aufs innigste mit dem der Uebergangswirtschaft verknüpft. Da man aber zwar Berufszweige längere Zeit stilllegen und Betriebe schließen, aber die Angestellten und Arbeiter nicht so lange ohne Existenzmittel lassen kann, so ist eine energische Arbeits-

202 122,10 M. Der Kassierer ging in seinem mündlichen Bericht näher auf die finanziellen Verhältnisse des Verbandes ein, die er als nicht besonders günstig bezeichnete.

Der Schriftleiter des Fachorgans erörterte in seinem Bericht neben anderen auch die Haltung des Blattes während der Zeit des Krieges. Er habe mit Beginn des Krieges nicht „umzulernen“ brauchen. Das Blatt habe schon früher im gewerkschaftlichen Interesse nicht die radikalste Richtung eingeschlagen, den Standpunkt des Klassenkampfes habe er aber immer vertreten und vertrete ihn auch heute noch. Zu den Parteistreitigkeiten habe er sich nach Möglichkeit neutral verhalten, dagegen sei er von Anfang an Zersplitterungsversuchen scharf entgegengetreten.

Die Debatte über die Berichte drehte sich in der Hauptsache um die Haltung der Generalkommission und der übrigen Gewerkschaftsinstanzen während des Krieges. Die Generalkommission wurde für die Politik des 4. August verantwortlich gemacht. Der Klassenkampf soll nicht mehr in der früheren Schärfe von den Gewerkschaften geführt werden und dergleichen mehr. Im einzelnen richtete sich die Kritik gegen das an den General Gröner abgeforderte Schreiben, gegen den Beitritt zum Bunde für Freiheit und Vaterland sowie gegen das von der Generalkommission herausgegebene Flugblatt aus Anlaß des Berliner Streiks. Diesen Ansichten, die nur unter dem Gesichtswinkel der politischen Vorgänge und der Parteistreitigkeiten mit großem Nachdruck vertreten werden konnten, traten mehrere Delegierte und der Vertreter der Generalkommission entgegen. Ueber Parteidifferenzen sollte in den Gewerkschaften nicht verhandelt werden, weil der Streit nicht hier zu entscheiden sei. Dagegen könnten derartige Auseinandersetzungen leicht dazu führen, die gewerkschaftlichen Aktionen zu hemmen und zu lähmen. Betrachte man die Tätigkeit der Gewerkschaftsinstanzen während des Krieges ohne Voreingenommenheit, so werde man zugeben müssen, daß alle Handlungen derselben getragen waren von dem Bestreben, den Interessen der Arbeiter zu dienen und zu nützen. Wenn dabei ab und zu etwas andere Methoden angewandt werden mußten, als man es bisher gewohnt war, so ist das auf die besonderen Verhältnisse während des Krieges zurückzuführen. Daraus dürften aber keine falschen Schlüsse gezogen werden, wie das leider vielfach geschehen sei. Von einem Aufgeben des Klassenkampfes könne keine Rede sein, weil das, ohne sich selbst aufzugeben, für die Gewerkschaften unmöglich ist. Generalkommission und Vorstandskonferenzen seien stets bestrebt gewesen, die Kampffähigkeit der Gewerkschaften auch unter den jetzigen erschwerenden Umständen zu erhalten und zu erhöhen, und zwar mit Erfolg, wie der heutige Stand der Gewerkschaftsbewegung erkennen lasse. Nach längerem Für und Wider wurde schließlich folgender Vermittlungsantrag einstimmig angenommen:

„Die Generalversammlung kann sich nicht mit allen Maßnahmen der Generalkommission während des Krieges einverstanden erklären. Sie erklärt, daß oberster Grundsatz gewerkschaftlicher Politik die Neutralität sein muß, und daß daher politische Streitigkeiten innerhalb der Partei auszutragen sind. Der Vorstand wird beauftragt, bei der Generalkommission dahin zu wirken, daß dieselbe nur gewerkschaftliche Interessen vertritt.“

Hierauf beschäftigte sich der Verbandstag mit der Schaffung einer Pensionskasse für invalide gewordene Verbandsangestellte. Beschlossen wurde, Angestellten, die im Dienste des Verbandes invalide

werden, eine Unterstützung je nach der Anstellungsdauer von 50 bis 100 M. zu gewähren. Die Unterstützung ist eine freiwillige.

Bezüglich des Genossenschaftstariifs wurde der Vorstand beauftragt, mit den Tarifkontrahenten die Verlängerung des Tariffs um ein Jahr zu bewirken.

In der Frage des Nachtarbeitverbots wurde eine längere Erörterung angenommen, die zum Ausdruck bringt, daß vom Verbands mit allen Mitteln darauf hingearbeitet werden soll, das erstrebte dauernde gesetzliche Verbot der Nachtarbeit zu erreichen.

Hierauf beschäftigte sich die Generalversammlung mit der Regelung der Beitragsfrage. Nach den Vorschlägen der Statutenberatungskommission werden die Beiträge wie folgt festgesetzt: 40 Pf. bei einem Wochenverdienst bis 18 M., 60 Pf. bei einem Wochenverdienst über 18 M. bis 27 M., 80 Pf. bei einem Wochenverdienst über 27 M. bis 35 M., 1 M. bei einem Wochenverdienst über 35 M. bis 42 M., 1,30 M. bei einem Wochenverdienst über 42 M. Bei den Unterstützungen wurde gleichfalls die vorgesehene 6. Klasse (bei einem Beitrag von 1,50 M.) gestrichen. Die Streik- und Arbeitslosenunterstützung ist gegen bisher etwas erhöht, die Krankenunterstützung etwas reduziert.

Beschlossen wurde ferner, einen Beirat zu schaffen. Dieser setzt sich zusammen aus einem Vertreter des Ausschusses, je einem Vertreter der acht Bezirke und je einem Vertreter der Zahlstellen über 1000 Mitglieder. Den Angestellten des Verbandes wurde eine weitere Teuerungszulage von 30 M. ab 1. März gewährt. Der bisherige Vorsitzende des Verbandes, Genosse O. Allmann, lehnte eine Wiederwahl entschieden ab. An seiner Stelle wurde J. Diermeier gewählt. Neugewählt wurde zum zweiten Vorsitzenden A. Fritz und als Sekretär M. Friedrich. Im übrigen bleibt die Zusammensetzung des Vorstandes wie bisher. Auch die Schriftleitung des Fachblattes bleibt dieselbe.

Mitteilungen.

Zur Nichtigstellung.

In dem dritten Aufsatz „Zum gewerkschaftlichen Wiederaufbau nach dem Kriege“, der die Rückwirkungen des politischen Streites auf die Gewerkschaften behandelt, ist bezüglich des Dresdener Gewerkschaftskartells und der Gewerkschaften Mügelns folgendes richtig zu stellen. Infolge der Kündigung des Arbeitersekretärs Weiß wegen Pflichtverletzungen traten die Fabrikarbeiter aus dem Dresdener Kartell aus. Das Mügelner Kartell hatte seine Auflösung und den Anschluß an das unabhängig geleitete Birnaer Kartell beschlossen. Ein Teil der Mügelner Gewerkschaften, die teils ihre Verwaltung in Dresden haben, teils auch mit dem Dresdener Wirtschaftsgebiet enger verwachsen sind, als mit dem Sächsischen Schweiz, schloß sich dem Dresdener Kartell an.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Als Mitglieder haben sich gemeldet:

Dresden: Stolz, Elisabeth, Gewerkschaftsangestellte.
Hamburg: Sattmacher, Carl, Gewerkschaftsangestellter.
Hirschberg i. Schl.: Egner, Robert, Gewerkschaftsangestellter.

I. Der Selbstbedarf der Reichs-, Staats-, Provinzial-, Kreis- und Gemeindeverwaltungen an:

- a) Bauten (Hoch-, Tief-, Straßen-, und Wege-, Eisenbahn-, Kanal-, Hafen-, Küsten- und Wasserbauten),
- b) Materialgewinnung für Baubedarf und Kohlen,
- c) Gewinnung von Betriebskraft,
- d) Bodenverbesserung (Be- und Entwässerung, Riejelfelder, Heide- und Moorulturen, Aufzucht, Anpflanzungen),
- e) Eisenbahnbedarf (Maschinen, Schienen, Wagen, Ausstattung, Kohlen, Öle, Fette, Beleuchtung),
- f) Post-, Telegraph- und Telephonbedarf (Wagen, Lederausrüstung, Apparate, Leitung),
- g) Schiffahrtsbedarf (Schiffbau, Maschinen, Ausstattung, Kohlen, Öle, Fette, Verpflegung),
- h) Bedarf des Heeres und der Marine (Befestigungsbauten, Kasernen, Truppenplätze, Schiffe, Luftschiffe, Geschütze, Waffen, Ausrüstung, Bekleidung und Verpflegung),
- i) Straßenbahnbedarf (Gebäude, Wagen, Schienen, Leibung, Ausstattung, Dienstkleidung),
- k) Schulbedarf (Gebäude, Ausstattung, Karten, Bücher und Lehrmittel, Schreibbedarf),
- l) Bedarf an Heil- und Verpflegungsanstalten (Gebäude, Ausstattung, Apparate, Medikamente, Kleidung, Wäsche, Lebensmittel),
- m) Bedarf der Justizverwaltung und Gefangenenanstalten (Ausstattung, Kleidung, Wäsche, Lebensmittel),
- n) allgemeiner Verwaltungsbedarf an Dienstkleidung, Schreibutensilien usw.

II. Die genannten Behörden sind in der Lage und daher verpflichtet, gewisse Gruppen des Privatbedarfs zeitweilig zusammenzufassen und durch ihre Vermittlung der Erzeugung zuzuführen. Für eine solche Förderung der Privatwirtschaft kommen vor allem in Frage:

1. die Beschaffung von Wohnungen durch gemeinnützigen Wohnungsbau und Errichtung von Heimstätten und Siedlungskolonien,
2. die Beschaffung von Möbeln und Hausrat für Haushaltsanfänger,
3. die Beschaffung von Kleidung und Schuhwerk für Bedürftige und
4. die Beschaffung von Lebensmitteln.

III. Reich, Staat, Provinzen, Kreise und Gemeinden können die Arbeitsgelegenheit fördern durch zielbewusste Ausdehnung der Gemeinwirtschaft, z. B. in der See- und Binnenschiffahrt, im Landverkehrsweisen, in der heimischen Rohstoffversorgung, Kraft- und Lichtversorgung, Lebensmittelfürsorge, Wohnungsfürsorge und Bodenkultur, wie auch durch beschleunigte Heranschaffung fremder Arbeitsmaterialien, Erleichterungen und Verbilligung des Transportes und Organisation des Kreditwesens.

IV. Gemeinnützige Korporationen (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, Kirchen, Stiftungen, Kammern usw.) können ihren Bedarf an Bauten, Reparaturen, Ausstattung und Verwaltungsmaterial der Produktion zuführen.

So erwünscht eine Sammlung möglichst zahlreicher öffentlicher Aufträge und Arbeiten im Interesse der Vermeidung von Arbeitslosigkeit sein muß, so erweist sich doch eine Gruppierung derselben nach

der Möglichkeit der schnelleren oder langsameren Ausführung als notwendig. Denn der Mangel an Rohstoffen zwingt, das Notwendigste zu bevorzugen und Mindernotwendiges zurückzustellen. In erster Linie sind Arbeiten ohne Rohstoffbedarf zu betreiben, wie die heimische Rohstoffgewinnung selbst, Erdarbeiten, Bodenverbesserung und Kraftgewinnung. Soweit solche Arbeiten keiner längeren technischen Vorbereitung bedürfen, können sie unmittelbar nach Kriegsschluß bereitgestellt und ihnen der benötigte Bedarf an Arbeitskräften von den Arbeitsnachweisen zur Verfügung gestellt werden. Das gilt vor allem für solche Arbeiten, die zu jeder Jahreszeit und Witterung ausgeführt werden können, wie Reparatur- und Innenarbeiten bei öffentlichen Bauten, Wiederherstellungsarbeiten an Eisen- und Straßenbahnen, Reorganisation von Fabriken und Werkstätten, Umbau und Reparaturen an Kraft- und Arbeitsmaschinen, sowie die Rückführung der Heeresvorräte für deren Verwendung zur Friedenswirtschaft. Sind solche Arbeiten nur von geeigneter Witterung abhängig, so ist ihre Aufnahme derart vorzubereiten, daß sie beim Eintritt günstiger Witterung sofort durchgeführt werden können. Arbeiten, die während des Krieges eingestellt waren, sind baldmöglichst in vollem Umfange wieder aufzunehmen. Die Erzeugung heimischer Rohstoffe (Holz, Stein, Kalk, Kies, Schiefer, Lehm, Ton und Kohlen) ist möglichst durch frühere Entlassung der hierzu notwendigen Betriebsleiter, Beamten und Facharbeiter vom Heeresdienst zu beschleunigen und sind diesbezügliche Schritte bei den Heeresbehörden von den Gewerkschaften zu unterstützen.

Arbeiten ohne besonderen Rohstoffbedarf, die einer längeren technischen Vorbereitung bedürfen, als Eisenbahn-, Kanal- und Straßenbauten, Kanalisationen, Be- und Entwässerungen, Heide- und Moorulturen, sind tunlichst schon vor der Beendigung des Krieges festzustellen und zur allgemeinen Beratung und Genehmigung zu bringen. Müssen die hierzu erforderlichen Arbeitskräfte erst vom Heeresdienst freigemacht werden, so sind die bezüglichen Schritte ohne Verzug einzuleiten.

Für Arbeiten, die heimischer Rohstoffe bedürfen, ist für die beschleunigte und ausreichende Lieferung der letzteren Vorsorge zu treffen. Soweit solche Rohstoffe während des Krieges beschlagnahmt waren und noch Vorräte derselben im Gewahrsam der Heeresverwaltung sind, ist auf deren baldige Freigabe an die öffentlichen Bewirtschaftungsstellen und auf die beschleunigte Zuführung an die Verbraucher, unter Ausschaltung jedes Zwischenhandels hinzuwirken. Alle heimischen Rohstoffquellen, wie Steinbrüche, Kohlen-, Erz- und Salzlager, Kies-, Lehm-, Ton- und Kaolingruben, Holzschläge usw. sind sofort in vollem Umfange ihrer Leistungsfähigkeit in Anspruch zu nehmen und müssen die dafür benötigten Arbeitskräfte erhalten. Die Verteilung der Rohstoffe an die Verbraucher ist natürlich durch das Reichswirtschaftsamt zu regeln, so daß, abgesehen von Rücksichten auf das gemeinnützige Interesse der gesamten Ubergangswirtschaft, innerhalb der einzelnen Betriebsgruppen keine Bevorzugung eintritt, sondern die Belieferung der Betriebe nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und ihres Bedarfes gleichmäßig erfolgt.

Für öffentliche Aufträge und Arbeiten mit heimischem Rohstoffbedarf, die nicht ohne längere technische Vorbereitungen in Angriff genommen werden können, ist auf die Beachtung folgender Grundsätze hinzuwirken:

Loosen für Sorge notwendig. Die Arbeitsvermittlung muß möglichst rasch auf das Maß höchster Leistungsfähigkeit gebracht werden, um Vertriebene, die aufnahmefähig sind und von deren Arbeitsfähigkeit der Wiederaufbau des Wirtschaftslebens abhängt, Arbeitskräfte zuzuführen. An Stelle der Kriegsaufträge müssen dem Erwerblosen durch andere öffentliche Aufträge und Arbeiten Beschäftigung und Verdienst geboten werden und die Erwerblosen müssen wie im Kriege durch öffentliche Unterstützungen erhalten werden, damit sie der Armenpflege und dem Versinken im Pauperismus entgehen. Diese Arbeitslosenfürsorge bedarf der weitgehendsten Mitwirkung der Gewerkschaften, die sich nicht nur auf die Teilnahme an den öffentlichen Maßnahmen und den dafür zu schaffenden Organisationen erstrecken muß, sondern auch von gleichgerichteten gewerkschaftlichen Bestrebungen und von gemeinschaftlichen Bestrebungen der Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterorganisationen begleitet sein, um die Krisis auf dem Arbeitsmarkt möglichst rasch zu überwinden.

Als Erstes muß das Arbeitsnachweisesen durch die Schaffung eines möglichst lückenlosen Netzes öffentlicher Arbeitsnachweise vervollkommen werden. Keine Stadt, kein Kreis von Landgemeinden darf ohne einen öffentlichen Arbeitsnachweis sein. Der öffentliche Nachweis genügt aber nur den primitivsten Bedürfnissen; er bedarf der sachlichen Gliederung, um für unser hochentwickeltes Wirtschaftsleben qualifizierte Arbeitskräfte zu beschaffen. Deshalb sind in den wichtigsten Erwerbszweigen paritätische Facharbeitsnachweise, sei es als gemeinsame Einrichtungen der Gewerkschaften und Unternehmerverbände oder in Angliederung an die öffentlichen Nachweise herbeizuführen. Wo der paritätische Facharbeitsnachweis am Widerstande der Arbeitgeber scheitert, da ist die Einrichtung von Gewerkschaftsnachweisen zu empfehlen, die mit den öffentlichen Arbeitsnachweisen in geeignete Verbindung zu bringen sind. Der Kampf um die paritätische Regelung des Arbeitsnachweises, der nach dem Kriege zweifellos mit erneuter Kraft aufgenommen werden muß, bietet zweifellos mehr Aussicht auf Erfolg, wenn die Gewerkschaften selbst eine Position auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung haben. Eine solche Position schützt sie auch am ehesten gegen die Bureaokratisierung des öffentlichen Nachweises. Ueberdies ist zu erwarten, daß die Arbeitgeberverbände lieber mit leistungsfähigen Facharbeitsnachweisen der Gewerkschaften, als mit den öffentlichen Nachweisen patieren werden.

Ein Zusammenwirken der Arbeitsnachweise ist im Interesse der Unterbringung der Arbeitslosen unentbehrlich. Deshalb müssen die während des Krieges geschaffenen Centralauskunftsstellen auch nach dem Kriege aufrechterhalten werden. Sie sollen alle Nachweisgruppen ihres Bezirks umfassen und keine Richtung ausschließen oder auf Kosten anderer begünstigen. Die Centralauskunftsstellen sind daher unabhängig von einer der bestehenden Arbeitsnachweisrichtungen zu stellen und müssen von einem von den zusammenwirkenden Nachweisgruppen selbstgewählten Vorsitzenden geleitet sein. Auch der als Vertretung der Nachweisgruppen einzusetzende Beirat der Centralauskunftsstelle muß aus der eigenen Wahl dieser Nachweise hervorgegangen sein. Die Centralauskunftsstellen sollen sich nicht mit der Arbeitsvermittlung selbst befassen, sondern ihre Tätigkeit auf den Ausgleich der überschüssigen Arbeitsangebote und -nachfragen

zwischen den Arbeitsnachweisen beschränken. Eine Reichsstelle aller Arbeitsnachweise soll dann als Centrale der Bezirksstellen den Ausgleich für das ganze Reichsgebiet vermitteln. Eine rasche gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung im Sinne der Gewerkschaftsmeinung vom März 1915 wäre zweifellos vorzuziehen. Solange aber eine solche nicht zu erreichen ist, muß unter allen Umständen verhütet werden, daß das im Kriege Geschaffene wieder verlorengeht, denn die Unterbringung der demobilisierten Heeresangehörigen wird riesenanforderungen an die Arbeitsvermittlung stellen, denen nur ein gut zusammenwirkendes Arbeitsnachweisesen genügen kann.

Sinsichtlich der Durchführung der Arbeitsvermittlung sind von den zuständigen Kriegsministerien für ihren Verwaltungsbereich Regelungen über das Zusammenwirken zwischen den militärischen Kommandostellen bzw. Kriegsamtstellen und den Arbeitsnachweisen vorbereitet, die rechtzeitig veröffentlicht werden und die auch für die Gewerkschaften von großem Interesse sind. Sie sind zurzeit noch vertraulich und können daher noch nicht bekanntgegeben oder besprochen werden. Es empfiehlt sich aber, sie nach ihrer Bekanntgabe allen Gewerkschaftsfunktionären zur Information zugänglich zu machen. In Bayern ist sogar eine weitgehende Mitwirkung der Gewerkschaften selbst bei der Unterbringung der Heeresangehörigen vorgesehen. Mit allen diesen Fragen der Praxis müssen sich die Gewerkschaftskreise recht eingehend vertraut machen, sowohl im Interesse der Arbeitsvermittlung, als auch in dem der Förderung der gewerkschaftlichen Organisation. Die Arbeitsvermittlung während der Übergangswirtschaft wird natürlich nicht allen Wünschen der Arbeitssuchenden gerecht werden können, denn mancher Betrieb oder Beruf wird noch für längere oder längere Zeit stillgelegt sein. Ihre Wiederaufnahme wird vielleicht auch davon abhängen, daß gewisse Rohstoffherzeugungszweige möglichst rasch zu großer Leistungsfähigkeit gebracht werden. Auch die heimische Lebensmittelherzeugung wird vieler Arbeitskräfte bedürfen. Die Arbeitsnachweise, besonders die öffentlichen, werden bestrebt sein, diesen Anforderungen Rechnung zu tragen, und auch die Gewerkschaften werden sich den dringenden Bedürfnissen der Übergangswirtschaft nicht entziehen können. Sie werden natürlich verlangen, daß keinerlei Zwang zur Arbeitsannahme in einem fremden Beruf ausgeübt werde, auch nicht ein Druck durch Verweigerung der öffentlichen Arbeitslosenunterstützung. Aber sie werden den Arbeitslosen in geeigneten Fällen selbst nahelegen müssen, eine im öffentlichen Interesse erforderliche Arbeit anzunehmen, vorausgesetzt, daß die Arbeitsbedingungen von ihnen gebilligt sind. Soweit dabei eine Umschulung der Arbeitskräfte notwendig wird, empfiehlt es sich, diese durch Arbeitsgemeinschaften oder durch öffentliche Lehrwerkstätten, die den Gewerbeschulen angegliedert werden könnten, vornehmen zu lassen.

Die Arbeitsvermittlung muß sodann durch die Arbeitsbeschaffung ergänzt werden. In früheren Arbeitslosigkeitszeiten wurden Notstandsarbeiten hierfür ausersehen. Im Anfange des Krieges erfüllten die Heeresaufträge diesen Dienst. In der Übergangswirtschaft werden die öffentlichen Aufträge und Arbeiten an deren Stelle treten müssen, um die Produktion wieder in beschleunigten Gang zu bringen. Für solche öffentliche Aufträge und Arbeiten kommen zunächst in Betracht:

Soweit es sich um Bauten handelt, sind die Vorbereitungen so rechtzeitig zu treffen, daß mit der Ausführung in kürzester Zeit begonnen werden kann. Das gilt besonders für die Aufstellung der Borentwürfe und Kostenüberschläge zur generellen Beratung und Genehmigung, für die ausführlichen Entwürfe und Kostenanschläge, für die Anfertigung der Pläne und Zeichnungen, für die Wahl der Baustellen und die Untersuchung des Baugrundes, für die Zusammenstellung des Bedarfs an Baustoffen, für den Grunderwerb, für die Aufstellung der Unterlagen zur Ausschreibung der Arbeiten, für die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel und für die Beschaffung von Unterkunftsräumen und Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter. Soweit die innere Ausgestaltung von öffentlichen Gebäuden jeder Art, die Beschaffung und Ergänzung von Betriebs-einrichtungen in Betracht kommen, sind die notwendigen Arbeiten und Lieferungen sobald zusammenzustellen und mit Borentwürfen und Kostenanschlägen zur generellen Beratung und Genehmigung zu bringen, sodann mit tunlichster Beschleunigung die endgültigen Entwürfe und Kostenanschläge, Pläne und Zeichnungen sowie alle sonst für die Ausschreibung erforderlichen Unterlagen fertigzustellen und die benötigten Geldmittel zu sichern.

Für die Beschaffung von Betriebs- und Verwaltungsmaterial jeder Art, sowie von Bekleidung und Lebensmitteln empfiehlt sich die Zusammenfassung des Jahresbedarfs nach Gruppen der für die etwaige Lieferung in Betracht kommenden Erwerbszweige und deren baldige Vergebung. Bei der Vergebung ist darauf hinzuwirken, daß auch kleinere Betriebe sich an den Lieferungen und Arbeiten beteiligen können. Eine einseitige Bevorzugung der Großbetriebe oder Ausschaltung des Handwerks liegt nicht im Interesse der Gewerkschaften.

Wesentliche Arbeiten und Aufträge, für deren Ausführung die Verwendung fremder, besonders überseeischer Rohstoffe erforderlich ist, sind derartig zusammenzustellen, daß der Bedarf an solchen Rohstoffen ermittelt werden kann. Bei der Vergebung und Ausführung solcher Arbeiten und Aufträge sind die dringlichsten Arbeiten in erster Linie zu berücksichtigen und alle entbehrlichen Arbeiten und Aufträge bis nach Vorhandensein ausreichender Rohstoffe zurückzuhalten. Die Zuweisung dieser Rohstoffe wird ebenfalls vom Reichswirtschaftsamt mit Hilfe von Bewirtschaftungszentralen geregelt. Hierbei ist darauf hinzuwirken, daß jeder verteuernde Zwischenhandel möglichst ausgeschlossen bleibt. Die ausführenden Unternehmer sind selbstverständlich zu verpflichten und daraufhin zu überwachen, daß die gelieferten Rohstoffe nur zur Ausführung der öffentlichen Aufträge und Arbeiten verwendet werden.

Bei der Vergebung der öffentlichen Lieferungen und Arbeiten müssen die interessierten Gewerkschaften darauf achten, daß die Lieferungsbedingungen keinerlei gewerkschaftliche Interessen verletzen. Bei den Kostenanschlägen müssen die jeweils vereinbarten tariflichen Lohnsätze nebst den zurzeit geltenden Leuerungszuschlägen zugrunde gelegt werden. Die Bewerber sind in den Ausschreibungen ebenfalls auf diese Tariflöhne hinzuweisen und für den Fall der Übernahme der öffentlichen Arbeiten und Lieferungen vertraglich zu verpflichten, die zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern tariflich vereinbarten Lohn- und Arbeitsbedingungen streng innezuhalten. Um der Lohnrückerei den Boden zu entziehen, dürfen

die vergebenden Behörden auch nicht im Submissionsverfahren an ein Mindestangebot gebunden sein, sondern es muß ihnen gestattet sein, den Zuschlag demjenigen Bewerber zu erteilen, dessen Angebot dem behördlichen Kostenanschlag unter Berücksichtigung der ausgeschriebenen Bedingungen nahekommt. Auch die Festlegung auf einen sogenannten Mittelpreis ist nicht zu empfehlen. Die Einfügung einer Streikklausel die dem ausführenden Unternehmer im Falle einer Arbeitseinstellung oder Aussperrung einen Aufschub in der Lieferfrist gewährt, ist unter allen Umständen zu verwerfen. Dafür ist der Unternehmer zu verpflichten, in Fällen eintretender Arbeitsdifferenzen sich der Entscheidung einer paritätischen Schlichtungsinstanz zu unterstellen. Diese Schlichtungsinstanz ist in dem Lieferungsvertrag namhaft zu machen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Gewerkschaftliches Versammlungsrecht in Kassel.

Das stellvertretende Generalkommando in Kassel hat die gewerkschaftlichen Versammlungen von der Anmeldepflicht befreit und die Vorzensur für gewerkschaftliche Veröffentlichungen aufgehoben. Die neuen Bestimmungen lauten:

„Bei gewerkschaftlichen Versammlungen genügt eine fristlose Anzeige vor Beginn der Versammlung.“

„Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind Versammlungseinladungen und sonstige Veröffentlichungen der Gewerkschaften, soweit sie deren Angelegenheiten betreffen.“

Wir nehmen mit Genugtuung Kenntnis von dieser Stellungnahme der zuständigen Militärbehörde in Kassel und sprechen nur den Wunsch aus, daß andere Generalkommandos die gleiche entgegenkommende Haltung einnehmen möchten. Die Blattdereien, denen die Gewerkschaften in einigen wichtigen Industriebezirken ausgesetzt sind, erschweren die Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben, beeinträchtigen somit die Arbeiterinteressen und schädigen letzten Endes auch die Staatsinteressen.

Kriegsfürsorge.

Zur Abänderung des Mannschaftsversorgungs-gesetzes.

Der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge hat seine Vorschläge zur Abänderung des Mannschaftsversorgungsgesetzes im Hinblick auf die am 1. Dezember angekündigte Vorlage eines Entwurfes zur Abänderung dieses Gesetzes in einem Sonderheft veröffentlicht.*)

Die Vorschläge betreffen die Einführung eines Rechtsmittelverfahrens in Militärrentensachen, die Berücksichtigung des Arbeitseinkommens und des Familienstandes bei Bemessung der Renten, die Ersetzung der Geldrente durch Sachleistungen bei Trunksucht und die Ueberweisung von Rentenbeiträgen an Armenverbände und Fürsorgestellen. Die zum Entwurf des Kapitalabfindungsgesetzes gemachten Vorschläge sind durch Verabschiedung des Gesetzes inzwischen gegenstandslos geworden, der Schrift jedoch der Uebersicht halber beigelegt.

*) Heft 6 der Sonderchriften des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge, Berlin 1918, Carl Heymanns Verlag, Preis 1,60 Mk.

Für die Entscheidungen in Streitigkeiten, die die Festsetzung einer Militärrente auf Grund der Teilnahme an dem gegenwärtigen Krieg zum Gegenstand haben, werden in den Leitfäden folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. Die in Ziffer 1 und 2 des § 43 M.V.G. bezeichneten Fragen (ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung und eine Dienstbeschädigung als durch den Krieg erlitten anzusehen ist) sollen der Nachprüfung durch besondere Spruchkammern unterstellt werden.

2. Gegen die Festsetzungen der ersten Instanz soll Berufung an Spruchbehörden zulässig sein, die, mit richterlicher Selbständigkeit ausgestattet, den Oberversicherungsämtern anzugliedern sind. Sie sollen sich unter dem Vorsitz eines rechtskundigen Beamten aus je einem Vertreter der Militärverwaltung und der Rentenberechtigten und aus zwei weiteren rechtskundigen Beisitzern zusammensetzen. Gegen die Entscheidung der Spruchbehörden findet nur Revision an eine dem Reichsversicherungsamt entsprechend anzugliedernde Oberspruchbehörde statt.

3. Wenn das Vorliegen einer Dienstbeschädigung endgültig von den nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz zuständigen Stellen verneint, von den Instanzen der sozialen Versicherung bejaht wird, ist die Entscheidung dieser Frage einer besonderen, dem Reichsversicherungsamt anzugliedernden Spruchinstanz zu übertragen.

Die Nachprüfung der Rentenstreitfragen durch die ordentlichen Gerichte würde eine solche Belastung derselben mit sich bringen, daß eine Verschleppung der Rentenprozesse unvermeidlich wäre. Der Anwaltszwang und der Instanzenweg bis zum Reichsgericht sowie die hohen Gebühren verteuern die Rechtsmittel derart, daß das Armenrecht in Anspruch genommen werden müßte. Jedenfalls ist ein vereinfachtes Verfahren für die Durchführung der aus dem Krieg erwachsenden Rentenstreitigkeiten durchaus notwendig.

Ein Vertreter der Rentenberechtigten soll als Beisitzer in den Gerichtshof berufen werden, um das Vertrauen der Kriegsbeschädigten zu den Gerichtshöfen zu heben. Die Begründung läßt es jedoch dahingestellt, diesen Vertreter aus den Kreisen der amtlich mit der Kriegsbeschädigtenfürsorge betrauten Hauptfürsorgeorganisationen zu benennen. Dem gedachten Zweck kann offenbar nur entsprochen werden, wenn die Benennung direkt aus den Reihen der bisher in der Kriegsbeschädigtenfürsorge tätigen Vertrauensleute der Arbeiter und Angestellten erfolgt.

Die Rente des Mannschaftsversorgungsgesetzes wird ausschließlich nach dem militärischen Dienstgrad bemessen. Selbst in den Fällen, in denen die Kriegszulage und die Verstümmelungszulage gewährt wird, ist sie derart gering, daß sie nach den heutigen Verhältnissen kaum ausreicht, um den Lebensunterhalt eines Tagelöhners, geschweige denn gleichzeitig den seiner Familie zu bestreiten.*)

Die Vorschläge des Reichsausschusses gehen dennoch an einer Änderung dieses Zustandes direkt vorbei. Sie wollen nicht einmal, daß die veralteten Rentensätze dem verminderten Geldwert angepaßt werden. Der Reichsausschuß hat sich hierbei, den Vorschlägen des Ministerialrats Dr. Schweher im Bayerischen Staatsministerium des Innern folgend, anscheinend zu sehr von der Rücksicht auf die Finanzlage des Reiches nach dem Kriege leiten lassen, was in der Begründung wiederholt hervortritt. Die Art und die Sätze der Rentenbemessung nach dem M.V.G. sollen unberührt bleiben, vielmehr soll in den einzelnen Fällen eine Erhöhung

der Rente durch die Gewährung einer Zusatzrente erfolgen.

Bei der Abänderung des Mannschaftsversorgungsgesetzes handelt es sich um das künftige Wohl und Wehe der Masse der Kriegsbeschädigten und ihrer Familien. Da lohnte es sich denn doch der Mühe, das im wesentlichen als veraltet anerkannte Versorgungsgesetz der notwendigen gründlichen Abänderung zu unterziehen, anstatt ihm einfach ein neues Stodwert in Gestalt der Zusatzrente aufzusetzen.

Der Gedanke, von dem die Leitfäden für die Zusatzrente ausgehen, ist an sich nur zu begrüßen:

„Die Fürsorge des Reiches muß dahin gehen, möglichst zu verhindern, daß die Kriegsbeschädigten infolge ihrer Kriegsbeschädigung aus der sozialen Schicht, der sie vor dem Kriege angehörten, hinabsinken. . .“

Eine bedenkliche Einschränkung dieses Grundsatzes bedeutet der Vorschlag, eine Zusatzrente nicht zu zahlen, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht mehr als 25 Proz. beträgt. Das heißt, alle Kriegsbeschädigten mit einer Erwerbseinbuße bis zu 25 Prozent sollen nach den alten Sätzen abgefunden werden, die ja infolge der veränderten Geldverhältnisse geringer sind als sie vordem waren. Auch bei Wiederheirat einer Witwe soll eine Abfindung nach der Grundrente gezahlt werden. Will man schon gelten lassen, daß eine Zusatzrente bei weniger als 25 Proz. der Erwerbsminderung nicht gezahlt wird, dann kommt man um so weniger um die Forderung herum, daß die geltenden Rentensätze vor allem den veränderten Geldverhältnissen entsprechend erhöht werden müssen. Eine neue Festsetzung der Zusatzrente wegen Erhöhung oder Minderung des Einkommens soll nur bei wesentlichen Änderungen erfolgen. Nun ist zwar erwähnt, daß die kleinen Renten vielfach nur als Übergangs- und Gewöhnungsrenten bewilligt, späterhin also fortfallen werden. Doch ob und inwieweit auch an eine erneute Festsetzung der ursprünglich auf 25 Proz. geschätzten Erwerbseinbuße infolge einer wesentlichen Verminderung der Erwerbskraft gedacht ist, das geht weder aus den Vorschlägen noch aus der Begründung hervor, eben weil sie das bestehende Gesetz nur berühren, soweit das Rechtsmittel in Frage kommt. Wo die formale Voraussetzung, daß die Erwerbseinbuße mehr als 25 Proz. beträgt, fehlt, kann selbst in den ungünstigsten Fällen auch keine Zusatzrente gewährt werden. Die Zusatzrente soll in folgender Weise berechnet werden:

„Zur Bemessung der Zusatzrenten werden für die Kriegsbeschädigten Stufen gebildet und für diese Stufen je ein Durchschnittssatz als Stufeneinkommen festgesetzt. Die Kriegsbeschädigten werden unter Berücksichtigung ihres Berufes und ihres Arbeitseinkommens vor dem Kriege den Stufen zugeteilt; sie können einer höheren Stufe zugeteilt werden, wenn sie kein oder ein geringes Einkommen hatten, weil ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen war oder sie erst im Beginn ihrer Berufstätigkeit standen. Der höchste Durchschnittssatz beträgt 5000 Mark. Für die Ehefrau und die unter 18 Jahren alten Kinder des Kriegsbeschädigten ist ein mäßiger prozentualer Zuschlag zu gewähren. Nachträgliche Änderungen im Familienstand sind zu berücksichtigen. Die Zusatzrente ist in der Weise zu berechnen, daß der Kriegsbeschädigte einschließlich der nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz zu zahlenden Militärrente, Kriegsverstümmelungs-, Tropen- und Luftdienstzulage, sowie des sonstigen nicht aus Arbeitsverdienst 100 Mk. überschreitenden Einkommens des Kriegsbeschädigten und seiner Familienmitglieder den Bruchteil des Stufendurchschnittssatzes erhält,

*) (Seite 11.)

suchte Seemannsversammlungen getagt, die in einer Resolution die Einbringung der Arbeitskammervorlage durch die Regierung begrüßten, zugleich aber ihr Bedauern darüber aussprachen, daß die deutschen Seeleute von dem Genuß der rechtlichen Vorteile, die den Arbeitern durch das Gesetz geboten werden sollen, ausgeschlossen werden: „Diese Zurücksetzung den gewerblichen Arbeitern gegenüber haben die deutschen Seeleute gewiß nicht verdient und sie erheben deshalb auch den schärfsten Protest gegen diese Zurücksetzung, um so mehr, als weder die Seemannsordnung, noch sonst ein seemannisches Gesetz Ersatz für die Nichtzuständigkeit des Arbeitskammergesetzes für die Seeleute bietet.“

Die deutschen Seeleute fordern deshalb den Deutschen Reichstag dringend auf, das Arbeitskammergesetz in dem Sinne zu erweitern, daß es auch auf die deutschen Seeleute aller Chargen ausgedehnt wird. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion wird dringend ersucht, diesbezügliche Anträge im Namen der deutschen Seeleute im Reichstage zu stellen.“

Aus Unternehmerkreisen.

Vereinheitlichung der Unternehmerorganisation in Oesterreich.

Mit sehr deutlich erkennbarer Energie gehen die österreichischen Unternehmer daran, ihre Vorbereitungen für die kommende Friedenszeit zu treffen. Zwar sind diese weniger ersichtlich in bezug jener Fragen, deren befriedigende Lösung geeignet wäre, die einer modernen Entwicklung wahrhaft bedürftige industrielle Produktion so auszugestalten, daß sie befähigt werde, der Konkurrenz auf dem Weltmarkte, die nach dem Kriege sicherlich weit heftiger als vordem einsetzen wird, erfolgreich standzuhalten; um so deutlicher jedoch sind diese Bestrebungen wahrnehmbar auf den altgewohnten Gebieten der Bekämpfung aller Emanzipationsbestrebungen der Arbeiterklasse. Es ist selbstverständlich, daß die österreichischen Arbeiter gleichen allen anderen kriegsführenden Staaten einen rascheren Fortschritt auf allen jenen Gebieten staatlicher Betätigung, die ihren Interessen zu dienen haben, nach dem Kriege anstreben. Nicht nur deshalb, weil sie darin eine teilweise Abstattung der Dankeschulden für die ungeheuren Opfer, die gerade sie, mehr wie jede andere Bevölkerungsjahrgang, während des Krieges zu tragen hatten, sondern hauptsächlich, weil sie sehr wohl fühlen, daß die ungeheure Schwächung, welche die Kriegsleiden über die ganze Klasse gebracht, auch nicht annähernd wettgemacht werden können, wenn nicht eine gründliche Wandlung zum Besseren sowohl hinsichtlich der sozialen Gesetzgebung, wie auch bezüglich ihrer Entlohnung und der sonstigen Arbeitsbedingungen zur Tatsache wird.

So wie aber kurzfristige Unternehmer immer nur das Heil der Industrie in der möglichsten Niederhaltung der Arbeiterklasse erblickten, so gehen auch jetzt wieder die österreichischen Unternehmer daran, ohne jede Rücksicht auf die unleugbaren Bedürfnisse des Staates und der Industrie nach einer möglichst kräftigen und darum auch leistungsfähigen Arbeiterschaft, allen Bestrebungen, die diese in der besagten Richtung aufwendet, möglichst hindernd in den Weg zu treten. Zu diesem Zwecke vor allem haben die österreichischen Industriellen vor kurzem eine Vereinheitlichung ihrer Organi-

esse der Arbeiter im hohen Grade wach zu halten. Drei der maßgebendsten Unternehmerverbände, der „Industrielle Klub“, der „Centralverband der Industriellen Oesterreichs“ und der „Bund österreichischer Industrieller“ haben sich zum „Reichsbund der österreichischen Industrie“ zusammengeschlossen, um auf diese Art die Interessen der Unternehmerklasse besser wahren zu können. Die Bemühungen zu dieser Zusammenfassung datieren schon nach Jahren zurück, doch konnten sie bisher wegen der verschiedenartigen Zusammensetzung dieser Verbände und der daraus entstehenden Interessenverschiedenheiten ihrer Mitglieder zu einem Resultat nicht führen. Während nämlich der „Industrielle Klub“, zwar an Mitgliedern der kleinste, an Macht und Einfluß jedoch der bedeutendste unter den drei Verbänden war, da er ausschließlich nur die Großindustriellen umfaßte, konnte der „Centralverband der Industriellen Oesterreichs“ gewissermaßen als die Organisation der Mittelindustrie angesprochen werden, nach dem er, aufgebaut auf dem System der Centralvereinigung von autonomen, fachlichen und territorialen Verbänden, ungefähr 70 derartige Organisationen umfaßte. Der „Bund österreichischer Industrieller“, unstrittig der agilste unter allen drei Unternehmerorganisationen, galt als die Organisation der Kleinindustrie; er zählte im Jahre 1917 rund 2600 Mitglieder mit ungefähr einer halben Million beschäftigter Arbeiter.

Diese Verschiedenartigkeit sowohl in der Konstruktion, wie auch in der Art und Bedeutung der Mitglieder, mußte naturgemäß der Vereinigung dieser Verbände wesentliche Schwierigkeiten entgegensetzen. Wenn diese nun trotzdem überwunden wurden, so kann das als ein Beweis mehr dafür gelten, wie nötig auch die Unternehmer die Schaffung von mächtigen Centralorganisationen erachteten, um ihre Interessen besser wahren zu können. Es mag sicherlich sehr bedauert werden, daß diese Bemühungen vorerst eine sehr deutliche Spitze gegen die Bestrebungen der Arbeiterschaft haben; doch gilt dieses Bedauern weit mehr der hierdurch erstehenden Vernachlässigung der wahren Industrieinteressen, denn die Arbeiter und ihre Gewerkschaften werden schließlich ihre Abwehrmaßnahmen gegen diese Verstärkung der Angriffsmittel ihrer wirtschaftlichen Gegner sich zu schaffen wissen und in deren Anwendung sehr bald zu der Erkenntnis kommen, daß der Ausbau der Unternehmerorganisation durchaus nicht immer zum Schaden der Arbeiterklasse ausschlagen muß, sobald es diese nur versteht, die nötigen Lehren aus diesem Ausbau zu ziehen.

J. Gr.

Mitteilungen.

Arbeitersekretär gesucht.

Im Arbeitersekretariat Dessau i. Anh. ist die Stelle des Arbeitersekretärs neu zu besetzen. Die Anstellung erfolgt nach den Bestimmungen des Vereins Arbeiterpresse unter Hinzurechnung einer 30 prozentigen Teuerungszulage. Anstellungsjahre werden angerechnet. Der Antritt soll spätestens am 1. August erfolgen, reflektiert wird nur auf eine tüchtige Kraft. Bewerber wollen unter Angabe ihrer bisherigen Tätigkeit in der Arbeiterbewegung, ihrer Familien- und Militärverhältnisse ihr Bewerbungsschreiben mit der Aufschrift „Bewerbung“ bis spätestens zum 20. Juni d. J. an Otto Fischer, Dessau, Askaniische Straße 107, einsenden.

der seiner im Militärrentenverfahren festgestellten Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.“

Die erste Festsetzung der Zusatzrente durch Ausschüsse erfolgen, die bei den Hauptfürsorgeorganisationen der Kriegsbeschädigten im Einvernehmen mit den entsprechenden Organen der Hinterbliebenenfürsorge gebildet werden. Für die Entscheidung der Streitfragen aus diesen Rentenfestsetzungen sind die für das Mannschaftsverorgungs-gesetz zu schaffenden Spruchbehörden zuständig.

Die Höhe der einzelnen Stufen und des Stufen-durchschnitts ist in den Leitfäden nicht vorge-sehen, „weil für sie letzten Endes die Finanzlage des Reiches von ausschlaggebender Bedeutung sein wird“.

Während der tatsächliche Arbeitsverdienst des Kriegsbeschädigten und seiner Familienmitglieder auf die Zusatzrente nicht angerechnet werden soll, soll das gesamte übrige 100 Mark übersteigende Ein-kommen des Kriegsbeschädigten und seiner Familie, Vermögenszinsen, Pensionen, Rentenbezüge aus der Sozialversicherung und dem Mannschaftsverorgungs-gesetz in Ansatz gebracht werden.

Auch für die Kriegerwitwen sind stufen-weise Zusatzrenten vorgezogen, für die Waisen näher festzulegende Zuschläge und für die unehelichen Kinder gefallener Krieger ein Unterhaltsbeitrag in Höhe der Waisenrente nebst entsprechendem Stufenzuschlag.

Für Trunktchtige wird die Ersetzung der Geldrente durch Sachleistungen gemäß §§ 120, 121 und 160 Abs. 2 R.V.O. gefordert. In der Begrün-dung wird zugegeben, daß bei den Berufsgenossen-schaften und den Landesversicherungsanstalten von dieser Ausnahmebestimmung selten Gebrauch ge-macht wird.

Den Schluß bilden Leitfäden zur Ueberweisung von Rentenbeträgen an Armenverbände und Für-sorgestellen gemäß der §§ 1531 und 1536 R.V.O.

Die Vorschläge des Reichsausschusses verdienen die sorgfältige Beachtung aller in der Kriegs-beschädigtenfürsorge Tätigen.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Gemeindefarbeiterverband führte im letzten Jahre 330 Lohnbewegungen, an denen 199 099 Personen direkt oder indirekt beteiligt waren. Die Bewegungen erstreckten sich auf 120 Ge-meinden und 12 Staatsbetriebe. Vollen Erfolg wurde bei 11,5 Proz. der Bewegungen erzielt, teil-weisen bei 84,3 Proz.; erfolglos blieben 4,2 Proz. der Bewegungen. Eine Lohnerhöhung wurde für 150 498 Personen erreicht, der Betrag der wöchent-lichen Lohnerhöhung beziffert sich auf 828 369 Mk. Für 7640 Personen wurde eine Arbeitszeitver-fürzung von 27 660 Stunden wöchentlich erzielt. Andere Verbesserungen, wie einmalige Teuerungszu-lagen, Familien- und Kinderzulagen, Urlaub, bessere Bezahlung der Feiertage, Erweiterung des Krankengeldzuschusses, Erhöhung der Ruhelöhne und höhere Familienunterstützung der Kriegsteilnehmer, erreichten 46 671 Personen. 26,1 Proz. der Beteilig-ten waren Verbandsmitglieder.

Der Jahresbericht des Verbandes der Hausangestellten für 1917 schließt mit einer Mitgliederzahl im Jahresdurchschnitt von 3905. Der Bericht stellt eine Zunahme von rund 300 Mit-gliedern fest. Die Hauptkasse vereinnahmte an Mit-gliederbeiträgen 10 675 Mk., Eintrittsgeldern 411 Mk., Extrabeiträgen 260 Mk. und an Zuschuß der Gene-ralkommission 7000 Mk. Von den Ausgaben ent-

fallen u. a. auf Agitation 3645 Mk., Fachblatt 3174 Mk., Krankenunterstützung 5075 Mk., Rechtsschutz 333 Mk. Der Vermögensbestand am Jahres-schluß betrug 2165 Mk. gegen 2381 Mk. am Schluß des Vorjahres. Die Bemühungen des Verbandes, durch Vereinbarungen mit dem Hausfrauenverband einen die Gefindeordnungen ausschaltenden freien Arbeits-vertrag zustande zu bringen, hatten noch keinen Er-folg, werden aber mit der Erstarkung des Verbandes um so entschiedener fortgesetzt werden können. Tarifverträge wurden mit den Kriegsflüchtlenaus-schüssen in Hamburg und Frankfurt a. M. und den Konsumvereinen in Berlin und München abge-schlossen. 796 Mitglieder haben durch die Hilfe des Verbandes Teuerungszulagen erhalten.

Der Landarbeiterverband steigerte im letzten Jahre seine Mitgliederzahl um 2525 auf 8774. Die Zahl der Neuaufnahmen betrug 3188. Die Beitragsleistung pro Kopf der Mitglieder stieg von 6,78 Mk. im Jahre 1916 auf 8,03 Mk. im Berichts-jahre. Die Zahl der Ortsgruppen betrug am Jahres-schluß 280. Die Einnahmen betragen: Eintritts-geld 637 Mk., ordentliche Beiträge 59 523 Mk., Gaubeiträge 2319 Mk. und sonstige Einnahmen 836 Mark, zusammen 33 115 Mk. Die Einnahme an ordentlichen Beiträgen ist gegen das Vorjahr um 11 141 Mk. gestiegen. Unter den Ausgaben von 69 745 Mk. sind zu nennen: Krankenunterstützung 15 058 Mk., Sterbegeld 2840 Mk., Rechtsschutz 962 Mark, Lohnbewegungen 1236 Mk., Zeitung 5788 Mk. und den Ortsstellen verblieben 8236 Mk., zusammen 34 160 Mk. Für Agitation wurden 11 331 Mk. ver-ausgabt.

Der Verband der Maschinisten und Seiger erhöhte im letzten Jahre seine Mitglieder-zahl von 7145 auf 9331. Die Einnahmen der Ver-bandskasse betragen 233 629 Mk., die Ausgaben 189 478 Mk., und das Vermögen stieg um 4415 Mk. auf 386 689 Mk. Von den Ausgaben entfallen auf Arbeitslofenunterstützung 2615 Mk., Krankenunter-stützung 26 234 Mk., Sterbegeld 15 615 Mk., Um-zugsunterstützung 18 550 Mk. usw. In 353 Betrieben mit 6975 Beschäftigten wurden Lohnerhöhungen von 44 100 Mk. wöchentlich erreicht. Die bestehenden Tarifverträge konnten erhalten bleiben, so daß am Jahres-schluß 212 Verträge für 827 Betriebe mit 3491 beschäftigten Berufsangehörigen zu buchen waren.

Der „Courier“ des Transportarbeiterver-bandes wendet sich gegen den Ausschluß der see-männischen Arbeiter vom Wirkungsbereich des Arbeitskammergesetzes. Den deut-schen Seeleuten werde damit ein bitteres Unrecht zu-gefügt, daß sie außerhalb des Arbeitskammergesetzes gestellt werden, nur weil sie nicht dem Titel VII der Gewerbeordnung unterstehen. „Der eventuelle alt-hergebrachte Einwand, daß Einrichtungen, wie die Arbeitskammern, auf den deutschen Seemannsberuf nicht anwendbar, weil nicht durchführbar seien, ist vollkommen hinfällig. Man kann und wird sagen, daß die Seeleute selbst — soweit sie aktiv sind — an der Tätigkeit der Arbeitskammern keinen Anteil nehmen könnten, da ja die Ausübung ihres Berufes die Unmöglichkeit zur Folge habe. Denselben Ein-wand hat man zunächst auch gegenüber dem Hilfs-dienstgesetz erhoben. Heute unterstehen die deutschen Seeleute dem Hilfsdienstgesetz und geeignete Vertreter nehmen in allen Körperschaften mit bestem Erfolge die Interessen der hilfsdienstpflichtigen Seeleute wahr.“

Am 1. und 10. Mai haben, wie der „Courier“ gleichzeitig mitteilt, in Stettin und Kiel stark be-

